



Bestätigung

Bitte beachten Sie die unten aufgeführte Gewährleistungsklausel für unsere Anwendungstechnische Beratung

Bestätigung zu den Richtlinien 2000/53/EG, 2002/95/EG, 2002/96/EG, 2003/11/EG und dem Standard SJ/T 11363-2006

11. April 2009

Dr. Jürgen Schrot

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bayer MaterialScience AG
IO-HSEQ-PRA
B 211
51368 Leverkusen
Deutschland

gerne bestätigen wir Ihnen:

Tel. +49 214 30- 574 42
Fax +49 214 30- 529 73
juergen.schrot@
bayerbms.com
www.bayerbms.de

Unsere Coatings-, Adhesives- und Sealants- (CAS-) Rohstoffe der nachfolgend aufgeführten Produktgruppen

Alkydal	Baybond	Baycoll
Bayhydrol	Bayhydur	Bayhytherm
Baypren	Bayresit	Crelan
Desavin	Desmocap	Desmocoll
Desmoderm	Desmodur	Desmolac
Desmolith	Desmolux	Desmomelt
Desmophen	Desmoseal	Desmotherm
Dispercoll	Härter/Hardener	Imprafix
Impranil	Impraperm	Pergut
Resistherm	Roskydal	Tungophen

Vorstand:
Patrick Thomas,
Vorsitzender
Axel Steiger-Bagel
Tony Van Osselaer

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Wolfgang Plischke

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 49892

erfüllen die Anforderungen der

Die nachstehenden Informationen und unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Ohne Übernahme irgendeiner Gewähr wird sich die Bayer MaterialScience AG bemühen, diese Hinweise auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Eine Benachrichtigung über etwaige Aktualisierungen kann und wird nicht erfolgen.

Die Beratung befreit Sie nicht von einer eigenen Prüfung unserer Beratungshinweise und unserer Produkte im Hinblick auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte und der aufgrund unserer anwendungstechnischen Beratung von Ihnen hergestellten Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Der Verkauf unserer Produkte erfolgt nach Maßgabe unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge und ihrer Anpassungen
- Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) und ihrer Anpassungen
- Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) und ihrer Anpassungen
- Richtlinie 2003/11/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)
- Standard of the Electronics Industry of the People's Republic of China SJ/T 11363 – 2006 (so-called China RoHS); Requirements for Concentration Limits for Certain Hazardous Substances in Electronic Information Products

Die folgenden Stoffe/Stoffgruppen

- Cadmium und seine Verbindungen
- Blei und seine Verbindungen
- Quecksilber und seine Verbindungen
- Hexavalente Chromverbindungen

- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE), inklusive
 - Pentabromdiphenylether (pentaBDE)
 - Octabromdiphenylether (octaBDE)
 - Decabromdiphenylether (decaBDE)

Seite 3 von 4

- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Asbest
- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)
- Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW)

werden bei der Herstellung unserer CAS-Rohstoffe der eingangs genannten Produktgruppen nicht absichtlich zugesetzt. Wir erwarten daher nicht, dass diese Stoffe enthalten sind.

Anwendbare Konzentrationsgrenzen dieser Gesetzestexte, d.h.

Blei	1,000 ppm
Quecksilber	1,000 ppm
Cadmium	100 ppm
Hexavalentes Chrom	1,000 ppm
Polybromierte Biphenyle (PBB)	1,000 ppm
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	1,000 ppm

werden eingehalten.

Die Anwesenheit analytisch nachweisbarer Spuren vorstehend genannter, ubiquitär vorkommender Schwermetalle, die über Einsatz-, Hilfs- oder Betriebsstoffe in unsere Produkte gelangen können, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nach unseren, auf Analysen an repräsentativen Produkten unseres Sortiments beruhenden Erfahrungen, liegen derart möglicherweise resultierende Schwermetallkonzentrationen in der Summe unter 100 ppm.

Kohlenwasserstoffe (KW) (hier: im Sinne von Lösemittel), welche gegebenenfalls während der Herstellung unserer CAS-Rohstoffe verwendet werden oder Bestandteil von deren Lieferform sind, sind nicht Gegenstand einer selektiven Behandlung nach Anhang II der Richtlinie

Seite 4 von 4

2002/96/EG (WEEE-Richtlinie). Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Lösemittel im ausgehärteten Coating/Adhesive/Sealant verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer MaterialScience AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v. Schrot". The signature is written in a cursive style with a large, looping initial "S".

Dr. Jürgen Schrot

Health, Safety, Environment, Quality

Regulatory Affairs and Product Support